

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988  
hier: Einzelplan 15**

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und  
Gesundheit**

**— Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1065, 11/1081 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausreichendes und sozial gerechtes Kinder- und Betreuungsgeld zu ermöglichen. Im einzelnen ist hierzu erforderlich:
  - a) Das bisherige Nebeneinander von Kindergeld, Kindergeldzuschlag, steuerlichen Freibeträgen sowie Kinderzuschlägen im öffentlichen Dienst wird durch ein Kindergeld ersetzt, das nicht mehr nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt ist, sondern den finanziellen Mindestbedarf von Kindern decken soll und damit nach Alter der Kinder unterschiedlich hoch ist. Das Niveau des Kindergeldes wird wie das Niveau der Grundsicherung nach der sog. „Warenkorb“-Methode ermittelt, wobei im Rahmen einer grundlegenden Strukturreform des „Warenkorbes“ vor allem der Bedarf für Kleinkinder neu überdacht werden muß. Das Kindergeld beträgt damit für Kinder im Alter bis unter sieben Jahren 210 DM im Monat, von 7 bis 10 Jahren 330 DM, von 11 bis 14 Jahren 400 DM und von 15 bis 18 Jahren 450 DM. Vorbehaltlich einer Steuerreform, die dem Gedanken sozialer Solidarität Rechnung trägt, soll das Kindergeld für Haushalte mit höherem Einkommen stufenweise jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrages gekürzt werden.
  - b) An Stelle des Erziehungsgeldes wird ein Betreuungsgeld eingeführt, das unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater die Erwerbstätigkeit mindern bzw. nicht erwerbstätig sind, in Höhe des Mindestbetrages geleistet wird. Darüber hinaus wird das Betreuungsgeld bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatzleistung in Höhe von 90 % des Nettoeinkommensausfalls ausgestaltet, wobei aus verteilungspoli-

tischen Gründen Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei teilweiser Minderung der Erwerbstätigkeit wird das Betreuungsgeld anteilig reduziert. Das Betreuungsgeld wird für mindestens 15 Monate gezahlt, der Mindestbetrag beläuft sich dann auf 1 200 DM im Monat. Wahlweise kann die Inanspruchnahme bis auf drei Jahre ausgedehnt werden, wobei sich die Zahlungsbeträge entsprechend verringern. Während des Erziehungsurlaubs werden Grundsicherungsberechtigten in BSHG und AFG gleichgestellt und erhalten damit einen Freibetrag für das Betreuungsgeld in Höhe von 200 DM.

- c) Der Ehegattensplitttarif im Einkommensteuerrecht wird durch einen doppelten Grundfreibetrag in Höhe des Grundsicherungsniveaus für ein Ehepaar ersetzt.

II. Die Mehraufwendungen belaufen sich auf ca. 68 Mrd. DM, die durch Umschichtungen innerhalb des Familienlastenausgleichs in vollem Umfang finanziert werden können. Durch eine Änderung der Ehegattenbesteuerung (Ersatz des Ehegattensplittings durch einen doppelten Grundfreibetrag), durch Streichung der kinderbezogenen Steuervergünstigungen und durch den Wegfall des bisherigen Erziehungsgeldes, Kindergeldes und der Sozialhilfeleistungen für Kinder wird das zur Finanzierung des neuen Kindergeldes (ca. 48 Mrd. DM), des Betreuungsgeldes (ca. 12 Mrd. DM) und der Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung (ca. 8 Mrd. DM) notwendige Finanzvolumen freigesetzt.

Dieses Konzept soll also die bisherigen ehebezogenen Leistungen durch kinderbezogene Leistungen ersetzen.

Bonn, den 19. November 1987

**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**